Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 9

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Autor: Welti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 12. Februar 1868.)

Sochgeachtete Berren!

In Ausführung ber vom Bundesrathe nach Maßgabe bes Bundesbeschlusses vom 18. Dezember v. 3. unterm 10. I. Mts. betreffend ben bießjährigen Infanteric = Unterricht getroffenen Anordnungen haben wir Ihnen folgende Weisungen zu ertheilen.

- 1) Die Cabres der fämmtlichen Infanteriebatalllone und Halbbataillone des Auszugs find auf die Dauer von wenigstens 8 Diensttagen, ungerechnet Besammlungs- und Entlassungstage, einzuberufen, um in der Handhabung der neuen Waffen und in den neuen Ererzierreglementen unterrichtet zu werden.
- 2) Soweit immer möglich find bie Cabres mehrerer Bataillone zusammenzuziehen, indem es nur dadurch ermöglicht wird, die neuen Exerzierreglemente praktisch einzuüben.
- 3) Die Cabres und Mannschaft find sobann vereint auf 4 Tage, ungerechnet Besammlungsund Entlassungstage, zu Schießübungen unb
 zum Unterricht in ber Solbaten- und Kompagnieschule einzuberufen

Diese Besammlung kann auch kompagnieweise geschehen, ja es wird sogar ber Sache nur beförderlich sein, wenn nicht eine zu große Zahl von Truppen zumal einberufen wird.

Die biegiahrigen Refruten konnen von bie= fem Dienfte biepenfirt werben.

- 4) Die erbentlichen Wiederholungekurse, sowie die Bielschießübungen für Auszug und Reserve fallen für dieses Jahr dahin; die Uebungen der Landwehr dagegen sollen in gewohnter Weise stattsinden.
- 5) Sollte es einzelnen Rantonen möglich sein, weiter zu gehen als die obigen Minimalforsberungen es verlangen, so wird badurch unsserem Wehrwesen nur gedient sein. Wünsschenswerth ware es namentlich, daß schon die ses Jahr die Cadres einiger Bataillone der Reserve in gleicher Weise wie diesenigen des Auszugs mit den neuen Waffen und Reglementen vertraut gemacht werden könnten, und wir empfehlen daher denjenigen Kantonen, welche schon dieses Jahr den Unterricht in befagter Weise auf die Reserve ausdehnen können, sehr, dieß zu thun.

Die Art und Weise bes zu ertheilenden Unterrichtes selbst betreffend, so ertheilen wir Ihnen baruber folgende allgemeine Weisungen:

Der Zweck ber Cabred-Kurse besteht nicht nur barin, die Führer ber Truppen selbst mit ben neuen Gewehren und ben neuen Grerzierreglementen vertraut zu machen, sondern namentlich sie zur Unterrichtsertheilung an die Truppen zu befähigen. Zu biesem Behuse sollten die Instruktoren namentlich zum Unterricht an die Offiziere verwendet werden,

bamit biese lettern bann selbst bie Unteroffiziere in= ftruiren konnen.

Der Unterricht foll in erster Linie bas ganze Schiegwesen, die taktische Erläuterung ber Regle=mente für die Offiziere, die Einübung ber neuen Reglemente und zwar aller 5 Theile und thunlichst auf bem Terrain beschlagen.

In zweiter Linie erst soll ber Sicherungsbienst theoretisch und praktisch, auch für die Unteroffiziere theoretisch burch die Offiziere instruirt, die Obliegen= heiten der einzelnen Grabe examinirt und die Gin= übung des Wachtdienstes vorgenommen werden.

Jeber Offizier und Unteroffizier foll in ben Cabred= Rurfen wenigstene 50 Patronen nach der Scheibe ichiegen.

In ben Schiefturfen foll ber Unterricht in erfter Linie bas gange Schiefmefen befchlagen.

In zweiter Linic follen bie Kompagnien, beziehungsweise Bataillone, im Schrägmarsch, im Abbrechen in Plotone, Sektionen und Notten, im Ployren und Deployren auch während der Bewegung, in Bildung der Masse, der Ketten und Gruppen unterrichtet werden.

Jeder Gewehrtragende foll wenigstene 50 Patronen nach ber Scheibe schießen. Die eibg. Inspettoren werden angewiesen werden, fich auf die Besichtigung und Beurtheilung ber Gegenstände zu beschränken, welche vorstehend als in erster Linie vorzunehmen bezeichnet find.

Schlieflich richtet bas Departement bie Ginlabung an Sie:

- 1) Die fantonalen Instruktionsplane, für welche bie vorstehenden Weisungen zu beachten find, zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Dem Departement sobald als möglich bie Mittheilung zu machen, auf welche Zeit und in welcher Zahl Sie für den Infanterieunterricht umgeanderte Gewehre bedürfen.

Genehmigen Sie die Berficherung unferer voll-

Der Borsteher bes eibgen. Militärdepartements: Welti.

Beforderungen im Ranton Bern.

1) Bu Sauptleuten in ber Infanterie:

Bähler, Johann Rubolf; Elfäßer, Gottlieb; Reushaus, Franz; v. Greperz, Emil; Schweizer, Arnold Heinrich; Baumgartner, Johann; Dahler, Johann Karl; Rohli, Johann; Cymann, Friedrich; Faivre, Julien; Scherler, Johann.

Bei ben Scharffbugen:

Roth, Alfred.

Bei ben Gniben:

Retterer, Frange. Alcide.

Bu Bataillone=Mergten :

Schneeberger, Theobor; Rummer, Jatob; Juillard, Decar; Bet, Guftav; Leuenberger, Uhffe.

2) Bu Ober-Lieutenanten bei ben Scharfichuten: Guber, Friedrich.